

**GESCHÄFTSORDNUNG
DER PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG
EUROPA-MITTELMEER**

**in der durch das Plenum der PVEM
am 28. März 2008 geänderten Fassung**

Artikel 1

Wesen und Ziele

1. Die Parlamentarische Versammlung Europa-Mittelmeer ("PVEM") ist die mit Beratungsbefugnissen ausgestattete und auf der Erklärung von Barcelona beruhende parlamentarische Körperschaft des Barcelona-Prozesses. Sie trägt dazu bei, die Sichtbarkeit und die Transparenz des Prozesses zu verstärken und dadurch die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft den Interessen und den Erwartungen der öffentlichen Meinung näher zu bringen.
2. Die Versammlung hat die Aufgabe, den parlamentarischen Beistand, Antrieb und Beitrag zur Konsolidierung und zur Entwicklung des Barcelona-Prozesses zu leisten. Sie führt öffentliche Debatten über Fragen im Zusammenhang insbesondere mit dem Barcelona-Prozess sowie mit allen Problemen gemeinsamen Interesses, die die teilnehmenden Länder berühren können.
3. Die Teilnahme an der Versammlung ist freiwillig, wodurch der Geist der Öffnung erhalten bleibt. Die Sitze, die gegebenenfalls frei bleiben, stehen den Parlamenten, denen sie zugewiesen sind, auf jeden Fall weiterhin zur Verfügung.

Artikel 2

Zusammensetzung

1. Die Mitglieder der Versammlung sind Abgeordnete, die von den Parlamenten der am Barcelona-Prozess beteiligten Drittländer sowie vom Europäischen Parlament benannt werden.
2. Die Versammlung setzt sich aus höchstens 260 Mitgliedern zusammen, von denen Europa 130 Mitglieder (81 Mitglieder der nationalen Parlamente der Europäischen Union und 49 Mitglieder des Europäischen Parlaments) und die Länder der Mittelmeerstaaten, die Partner der Europäischen Union sind, 130 Mitglieder aufgrund einer gleichen Verteilung stellen. Die Delegierten werden, wenn möglich, für einen Mindestzeitraum von einem Jahr ernannt.
3. Die Versammlung setzt sich aus Delegationen zusammen, die von jedem nationalen Parlament und dem Europäischen Parlament gebildet werden.
4. Die Parlamente, die Mitglieder sind, verpflichten sich, für eine Vertretung der weiblichen Abgeordneten in ihrer Delegation nach den rechtlichen Bestimmungen eines jeden Landes sicherzustellen.

Artikel 3

Zuständigkeiten

1. Die Versammlung kann sich zu allen Themen äußern, die die Partnerschaft Europa-Mittelmeer betreffen. Sie begleitet die Durchführung der Assoziationsabkommen Europa-Mittelmeer und nimmt Entschlüsse an oder richtet Empfehlungen an die Ministerkonferenz für die Erreichung der Ziele der Partnerschaft Europa-Mittelmeer. Wird sie von der Ministerkonferenz befasst, gibt sie Stellungnahmen ab und schlägt gegebenenfalls zweckmäßige Maßnahmen für jeden der drei Teilbereiche des Barcelona-Prozesses vor.
2. Die Beschlüsse der Versammlung sind rechtlich nicht verbindlich.
3. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Versammlung beschließen, Ad-hoc-Delegationen zu entsenden.

Artikel 4

Vorsitz und Präsidium

1. Das Präsidium der Versammlung setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen zwei Mitglieder von den Parlamenten der Mittelmeerländer, die Partner der Europäischen Union sind, ein Mitglied von den nationalen Parlamenten der Union und ein Mitglied vom Europäischen Parlament benannt wird.
2. Diese Benennungen, einschließlich der Rotationsordnung der Mitglieder, bedürfen der Zustimmung der Versammlung.
3. Die Mandatsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Dieses Mandat kann nicht erneuert werden, und es ist mit der Funktion eines Regierungsmitglieds unvereinbar. Scheidet eines der Mitglieder aus oder legt es sein Amt nieder, wird der Nachfolger für die restliche Mandatsdauer benannt.
4. Den Vorsitz der Versammlung hat eines der Mitglieder des Präsidiums inne, wobei durch eine Rotation und einen Jahresrhythmus Parität und ein Wechsel zwischen Nord-Süd gewährleistet wird. Die drei anderen Mitglieder des Präsidiums sind Vizepräsidenten.
5. Das Präsidium ist für die Koordination der Arbeiten der Versammlung zuständig. Es ist das Gremium, das für die Vertretung der Versammlung in Angelegenheiten zuständig ist, die die Beziehungen mit den anderen Institutionen betreffen.
6. Das Präsidium bestimmt nach einem Beschluss der Versammlung, eine Ad-hoc-Delegation zu entsenden, die Aufstellung, die Zusammensetzung, das Mandat und die Berichtspflichten einer solchen Delegation.

In dringenden Fällen kann das Präsidium einen solchen Beschluss aus eigener Initiative fassen.

Artikel 5

Parlamentarische Ausschüsse

1. Die Versammlung wird nach vier parlamentarischen Ausschüssen organisiert, die sich mit den folgenden Teilbereichen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer befassen:
 - a) Ausschuss für politische Angelegenheiten, Sicherheit und Menschenrechte;
 - b) Ausschuss für Wirtschafts- und Finanzfragen, soziale Angelegenheiten und Bildung;
 - c) Ausschuss für die Verbesserung der Lebensqualität, den Austausch zwischen den Zivilgesellschaften und Kultur;
 - d) Ausschuss für die Rechte der Frau in den Mittelmeeranrainerstaaten.

Die Leitlinien für die Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse der PVME finden sich in Anlage 1. Die Leitlinien werden vom Präsidium verabschiedet und sind als Anlage der Geschäftsordnung beigelegt.

2. Die parlamentarischen Ausschüsse setzen sich aus 70 Mitgliedern (Ausschuss für politische Angelegenheiten, Sicherheit und Menschenrechte, Ausschuss für Wirtschafts- und Finanzfragen, soziale Angelegenheiten und Bildung sowie Ausschuss für die Verbesserung der Lebensqualität, den Austausch zwischen den Zivilgesellschaften und Kultur) bzw. aus 50 Mitgliedern (Ausschuss für die Rechte der Frau in den Mittelmeeranrainerstaaten) zusammen, wovon 35 bzw. 25 Mitglieder aus den Mittelmeerstaaten, die Partner der Europäischen Union sind, und 35 bzw. 25 Mitglieder aus Europa (22 bzw. 16 Mitglieder der nationalen Parlamente der Union und 13 bzw. 9 Mitglieder des Europäischen Parlaments) stammen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den nationalen Delegationen und der Delegation des Europäischen Parlaments benannt.

3. Die parlamentarische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende nach den Kriterien von Artikel 4 Absatz 1 und gemäß der vom Plenum auf Vorschlag des Präsidiums beschlossenen Struktur. Die Dauer ihres Mandats beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Das Mandat des Vorsitzenden eines Ausschusses und der stellvertretenden Vorsitzenden ist mit dem Mandat des Präsidenten der Versammlung unvereinbar.

Die Ausschüsse benennen für spezifische Themen ihrer Tagesordnung Berichterstatter. Die Berichterstatter berichten dem betreffenden Ausschuss.

Die Ausschüsse prüfen Fragen und Dokumente, die ihnen von der Versammlung überwiesen werden.

4. Jeder parlamentarische Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Ausschüsse können zwischen den Tagungen der Versammlung Sitzungen abhalten. Die Bestimmungen des Artikels 9 Absätze 1, 2 und 3 und des Artikels 10 Absätze 2, 3 und 4 gelten auch für Ausschusssitzungen.
6. Die Versammlung kann erforderlichenfalls die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses beschließen. Das Präsidium der Versammlung entscheidet über seine Zusammensetzung und seinen Vorsitz, wobei es darauf achtet, dass die Ausgewogenheit und die Parität bei der Zusammensetzung gewahrt sind.

Artikel 6

Ad-hoc-Delegationen

1. Das Präsidium kann entweder nach einem Beschluss des Plenums oder in dringenden Fällen aus eigener Initiative (eine) Ad-hoc-Delegation(en) und die Art, die Dauer, die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung, das Mandat und die Berichtspflichten (einer) solchen/solcher Delegation(en) beschließen.
2. Bei einem solchen Beschluss berücksichtigt das Präsidium und versucht sicherzustellen, dass die Prinzipien des Barcelona-Prozesses eingehalten werden und dass insbesondere das Nord-Süd-Gleichgewicht im Mittelmeer, die angemessene Vertretung der drei Teile der Versammlung, gegenseitiges Verständnis und Transparenz ohne vorherigen Ausschluss sowie vollkommene Unparteilichkeit gewährleistet sind.
Das Präsidium benennt auch das Mitglied, das Leiter der Delegation sein wird.
3. Gemäß ihrem Mandat wird die Delegation ihr Arbeitsprogramm dem Präsidium zur Genehmigung vorlegen.

Das Präsidium entscheidet erforderlichenfalls auch über weitere Durchführungsbestimmungen, um die Delegation in die Lage zu versetzen, ihrem Auftrag nachzukommen.
4. Die Reisekosten der Mitglieder einer solchen Delegation werden von den jeweiligen nationalen Parlamenten getragen.
5. Der Leiter der Delegation erstellt einen Bericht über die Tätigkeiten und die Ergebnisse der Delegation, der dem Präsidium der PVME und danach der Versammlung vorgelegt wird.

Artikel 7

Beziehungen zur Konferenz Europa-Mittelmeerraum der Außenminister und zur Kommission

1. Die Versammlung sorgt dafür, dass eine Abstimmung mit den anderen Institutionen des Barcelona-Prozesses erfolgt.
2. Die von der Konferenz Europa-Mittelmeerraum der Außenminister und von der Kommission benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen mit Rederecht teil.

Artikel 8

Beobachter und Gäste

1. Der Status eines ständigen Beobachters in den Sitzungen der Versammlung kann von dieser auf Vorschlag des Präsidiums und nach den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung wie folgt zuerkannt werden:
 - den Vertretern der nationalen Parlamente von Ländern des Mittelmeerraums, die nicht Mitglieder der EU sind und sich nicht am Barcelona-Prozess beteiligen,
 - den Vertretern nationaler Parlamente von Ländern, die nicht zum Mittelmeerraum gehören, aber bei denen es sich um Beitrittskandidaten handelt, vorausgesetzt, die Europäische Union hat mit den betreffenden Ländern Gespräche oder Verhandlungen im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union eingeleitet,
 - den institutionalisierten beratenden Organen und Finanzorganen des Barcelona-Prozesses,
 - sowie den parlamentarischen und zwischenstaatlichen Organisationen regionalen Charakters auf Antrag.

Auch andere Organisationen können vom Präsidium zu einer Sitzung der Versammlung eingeladen werden.

2. Die ständigen Beobachter haben ein Rederecht.

Artikel 9

Ablauf der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, wenn nichts anderes beschlossen wird.
2. Die Mitglieder der Versammlung können nach Genehmigung des Sitzungspräsidenten das Wort ergreifen.
3. Der Sitzungspräsident eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen. Er achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, wahrt die Ordnung, erteilt das Wort, beschränkt die Redezeit, stellt die Fragen zur Abstimmung, gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt und erklärt die Sitzung für beendet. Mit Zustimmung der Mitglieder des Präsidiums

entscheidet er Sachfragen, die während der Sitzungen auftreten und nicht durch diese Geschäftsordnung geregelt sind.

Artikel 10

Beschlüsse und Entscheidungen

1. Die Versammlung kann Entschlüsse annehmen oder Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Barcelona-Prozess an die Ministerkonferenz Europa-Mittelmeerraum sowie an den Rat der Europäischen Union und die Kommission richten.
2. Änderungsanträge zu einem Text, der zur Prüfung und Annahme durch die Versammlung eingereicht wurde, werden schriftlich binnen einer vom Sitzungspräsidenten bekannt gegebenen Frist eingereicht.

Änderungsanträge dürfen sich nur auf einen Absatz beziehen. Änderungsanträge sind unzulässig, wenn sie sich nicht unmittelbar auf den Text beziehen, der geändert werden soll. Änderungsanträge, die nicht schlüssig sind, sind hinfällig.

- a) Die Änderungsanträge haben Vorrang vor dem Text, auf den sie sich beziehen, und sind vor ihm zur Abstimmung zu stellen.
- b) Beziehen sich zwei oder mehrere Änderungsanträge, die sich gegenseitig ausschließen, auf denselben Textteil, so hat der Antrag, der sich vom ursprünglichen Text am weitesten entfernt, den Vorrang und ist zuerst zur Abstimmung zu stellen. Seine Annahme hat die Ablehnung der übrigen Änderungsanträge zur Folge. Wird er abgelehnt, so wird über den Antrag, der nunmehr den Vorrang hat, und in gleicher Weise über alle weiteren Änderungsanträge abgestimmt. Bestehen Zweifel über den Vorrang, so entscheidet der Präsident. Werden alle Änderungsanträge abgelehnt, gilt der ursprüngliche Text als angenommen, es sei denn, dass innerhalb der angegebenen Frist eine gesonderte Abstimmung beantragt wurde.

Auf Antrag eines Ausschusses, der den Text einvernehmlich angenommen hat, kann das Präsidium beschließen, keine Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen an das Plenum zu eröffnen.

3. Die Versammlung beschließt einvernehmlich und in Anwesenheit der Hälfte der Delegationen plus einer in jeder der beiden Teile der Versammlung, d.h. im europäischen Teil und in dem Teil der Partnerländer.

Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, fasst die Versammlung die Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder jeder der beiden Küsten des Mittelmeers in Anwesenheit von mindestens der Hälfte +1 der Mitglieder der beiden Bestandteile der Versammlung. Der Vorsitz stellt eine solche Anwesenheit vor Beginn der Abstimmung fest.

4. Jede Delegation verfügt über eine Anzahl von Stimmen, die der ihr zugewiesenen Anzahl entspricht, und verfügt bei der Abstimmung über ein Recht des Vorbehalts und/oder der konstruktiven Enthaltung.

Artikel 11

Sitzungen und Tagesordnungen

1. Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich an einem Ort zusammen, der in jeder Plenarsitzung der Versammlung bestimmt wird. Besondere Maßnahmen sind in dem Fall zu treffen, in dem die Sitzung der Versammlung in einem Land stattfindet, das keine offiziellen diplomatischen Beziehungen mit einem der Mitgliedsländer des Barcelona-Prozesses oder der Versammlung unterhält.
2. Der Entwurf der Tagesordnung wird vom Präsidium erstellt und vom Plenum der Versammlung zu Beginn seiner Arbeiten angenommen.
3. Der Entwurf der Tagesordnung wird den in der Versammlung vertretenen Mitgliedsparlamenten vom Präsidenten mindestens einen Monat vor Eröffnung der Sitzung bekannt gegeben.
4. Jede Delegation kann die Aufnahme eines zusätzlichen Punkts in die Tagesordnung beantragen. Das Präsidium schlägt dem Plenum der Versammlung die Hinzufügung eines zusätzlichen Punktes vor.

Artikel 12

Redaktionsausschuss und Arbeitsgruppen

1. Die Versammlung kann beschließen, einen Redaktionsausschuss zur Vorbereitung der Entwürfe von Entschlieungen, Empfehlungen und Stellungnahmen einzusetzen. Der Redaktionsausschuss wird einvernehmlich benannt. Mindestens fünf Mitglieder der nationalen Parlamente der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments sowie mindestens fünf Mitglieder der Parlamente der Mittelmeerländer, die am Barcelona-Prozess teilnehmen, bilden den Redaktionsausschuss.
2. Das Präsidium kann nach Konsultation der in der Versammlung vertretenen Parlamente Arbeitsgruppen einrichten, deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung es festlegt. Diese Arbeitsgruppen können mit der Erarbeitung von Berichtsentwürfen und Entwürfen von Entschlieungen für die Versammlung befasst werden, nachdem diese Texte von den entsprechenden Ausschüssen gebilligt wurden. Die Anzahl der Arbeitsgruppen darf zwei pro Jahr nicht übersteigen. Artikel 5 Absatz 5 zweiter Teil gilt analog für die Sitzungen der Arbeitsgruppen.

Artikel 13

Sprachen

1. Die Amtssprachen der Versammlung sind die Amtssprachen der Europäischen Union sowie Arabisch, Hebräisch und Türkisch.
2. Die amtlichen, von der Versammlung angenommenen Dokumente werden in alle Amtssprachen der Versammlung übersetzt.
3. Die Arbeitsunterlagen werden den Mitgliedern in französischer, englischer und arabischer Sprache als Arbeitssprachen von dem Parlament zur Verfügung gestellt, das die Sitzung ausrichtet.

Der Entwurf der Tagesordnung, das Programm, die Berichte und Entschlüsse der Ausschüsse oder die Erklärungen der Ausschüsse, der Entwurf der Schlusserklärung, die Geschäftsordnung und die Teilnehmerliste sind die einzigen amtlichen Dokumente der Versammlung und werden nach Registrierung verteilt.

4. Bei den Erörterungen der Versammlung kann sich jedes Mitglied grundsätzlich, und soweit dies möglich ist, in einer der Amtssprachen der Versammlung äußern. Dolmetschdienste werden nur in den Amtssprachen angeboten, es sei denn, es sind die Möglichkeiten gegeben, die in Artikel 14 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung vorgesehen sind, wenn die Sitzungen der Versammlung im Europäischen Parlament stattfinden.

Die Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse und gegebenenfalls der Arbeitsgruppen erfolgen in den besagten Arbeitssprachen, es sei denn, es sind die in Artikel 14 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Möglichkeiten gegeben.

Artikel 14

Ausgaben: Finanzierung der Kosten für Organisation, Teilnahme, Dolmetschdienste und Übersetzung

1. Das Parlament, das eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung eines seiner Ausschüsse ausrichtet, sorgt für die materiellen Bedingungen der Organisation der Tagung oder der Sitzung.
2. Die Versammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums beschließen, dass ein eventueller finanzieller Beitrag der anderen Mitgliedsparlamente der Versammlung zur Deckung der durch die Organisation einer Tagung der Versammlung oder einer Sitzung eines Ausschusses angefallenen Kosten notwendig ist.
3. Die Reise- und Aufenthaltskosten jedes Teilnehmers gehen zu Lasten der Institution, der er angehört.
4. Die Organisation und die Kosten der damit zusammenhängenden Dolmetschung in die Amtssprachen der Versammlung werden von allen Delegationen getragen.

5. Wird eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung der Ausschüsse vom Europäischen Parlament ausgerichtet, sorgt dieses für die materiellen Bedingungen und trägt die Dolmetschkosten je nach Bedarf und Verfügbarkeit.
6. Das Europäische Parlament übernimmt die Übersetzung der offiziellen von der Versammlung angenommenen Dokumente in die Amtssprachen der Europäischen Union. Die Übersetzung dieser Dokumente in die arabische, hebräische und türkische Sprache wird von den Parlamenten getragen, in denen diese Sprachen gesprochen werden.
7. Jede Delegation ist für die Übersetzung der Dokumente verantwortlich, die sie in mindestens zwei Amtssprachen vorlegt.

Artikel 15

Sekretariat

1. Das PVEM-Generalsekretariat mit Sitz in Brüssel sollte aus Führungskräften (2), Fachleuten (höchstens 2) und sehr gut ausgebildeten und erfahrenen Mitarbeitern (höchstens 10) bestehen. Die Führungskräfte sind der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär. Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt vier Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Die Auswahl erfolgt nach einem offenen Verfahren. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden der Generalsekretär abwechselnd von der einen Küste und der stellvertretende Generalsekretär von der anderen Küste ernannt. Die gesamte Zusammensetzung des Sekretariats muss ausgeglichen sein.
2. Die Vergütungen und die übrigen Kosten der Mitglieder des Sekretariats werden von den jeweiligen Parlamenten ihrer Herkunft getragen.
3. Das Parlament, in dem eine Tagung der Versammlung oder eine Sitzung eines ihrer Ausschüsse stattfindet, leistet bei der Organisation dieser Zusammenkünfte Hilfestellung.
4. Die übersetzten Fassungen der Berichte werden den Delegationen sobald wie möglich vor der Plenarsitzung übermittelt.

Artikel 16

Änderung der Geschäftsordnung

1. Jede Delegation kann Änderungen an dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Diese Änderungsvorschläge werden übersetzt und dem Präsidium übermittelt, das sie dem Plenum der Versammlung in seiner ersten darauf folgenden Sitzung vorlegt.
2. Änderungen an dieser Geschäftsordnung werden einvernehmlich angenommen.
3. Die Änderungen dieser Geschäftsordnung treten zur folgenden Sitzung in Kraft, wenn die Versammlung keine Ausnahme ordnungsgemäß genehmigt.